

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 22. Oktober 2019**

Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Gesetz zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz) haben im Umlaufverfahren den Dritten Änderungsstaatsvertrag zum Glücksspielstaatsvertrag unterzeichnet. Der Staatsvertrag ist in Bremisches Recht umzusetzen. Der Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag dient der Ratifizierung des Staatsvertrages.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes werden Änderungen vorgenommen, die insbesondere der Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention und -bekämpfung dienen.

Der Senat bittet, die Gesetzesentwürfe in 1. und 2. Lesung noch im November zu behandeln.

Anlagen

Anlage 1a: Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nebst Begründung

Anlage 1b: Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV) vom 29. März 2019 nebst Begründung

Anlage 2: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes nebst Begründung

**Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag
Vom xxx**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 26. März 2019 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Tritt der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft, wird dies im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben. Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, wird dies im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben.

(2) Mit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wird das Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 241 – 2191-b-1) aufgehoben.

(3) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 nach seinem § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gelten seine Regelungen als bremisches Landesgesetz fort. Dies gibt der Senator für Inneres bis zum 1. August 2021 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt. In diesem Fall berichtet der Senat der Bürgerschaft (Landtag) bis zum Ende des Jahres 2023 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

der Senat

Begründung:

Allgemeines:

Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die überfällige Regulierung des Sportwettenmarktes abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (insb. Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen. Zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet.

Der Änderungsstaatsvertrag sieht im Einzelnen vor, dass die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen auf 20 für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben wird. Es entfällt zudem das nach § 4b Abs. 5 GlüStV festgelegte Auswahlverfahren. Die Experimentierphase wird bis zum 30. Juni 2021 befristet. Im Falle der darüber hinausgehenden Fortgeltung des geltenden Glücksspielstaatsvertrags gemäß § 35 Abs. 2 GlüStV verlängert sich die Befristung der Experimentierphase auf den 30. Juni 2024. Dies war bereits im letztlich gegenstandslos gewordenen Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehen.

Die vorgesehene Aufhebung der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen für die Dauer der Experimentierphase trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes auf absehbare Zeit unmöglich gemacht haben (s. HessVGH, Beschluss v. 16.10.2015). Das Erfordernis einer Konzession bleibt ebenso erhalten wie die in § 4a Abs. 4, § 4b Abs. 1 bis 4 sowie in § 4c GlüStV normierten materiellen Anforderungen für die Erteilung einer Konzession. Das auf einer Kontingentierung basierende Auswahlverfahren wird durch ein Erlaubnisverfahren ersetzt. Da das Auswahlverfahren nach dem bisher geltenden § 4b Abs. 5 GlüStV nicht mehr erforderlich ist, werden die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen entsprechend angepasst. Den Glücksspielaufsichtsbehörden wird zudem der Weg zu flächendeckenden Untersagungen nicht erlaubter Angebote eröffnet. So soll eine rasche Ordnung im Interesse eines wirksamen Schutzes der Spieler und der Allgemeinheit ermöglicht werden.

Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag hält zudem am ländereinheitlichen Verfahren fest. Das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, ist gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 Ziff. 3 des Glücksspielstaatsvertrages i.V.m. § 16 Abs. 3 Hessisches Glücksspielgesetz (HGlüG) für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung von Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten zuständig. Durch das ländereinheitliche Verfahren wird ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung von Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten für jedes einzelne Land vermieden, das weder sachgerecht noch den

Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offengelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes wie hier der Glücksspielaufsichtlichen Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.). Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert. Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Die Vermittlung von Sportwetten in Sportwettvermittlungsstellen bedarf einer Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV. Diese Erlaubnis ist im jeweiligen Bundesland – d.h. in dem Land, in dem die Sportwettvermittlungsstelle betrieben werden soll – zu beantragen und wird nicht von der den Anbietern erteilten Konzession umfasst.

Abgesehen von den Änderungen im Bereich der Sportwetten wird klargestellt, dass die von den Ländern erlassenen gemeinsamen Werberichtlinien als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Zudem erfolgt eine ausdrückliche Klarstellung, dass das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden dient und ihm insofern als Organ der Exekutive keine Rechtssetzungskompetenzen zukommen. Schließlich wird die in § 29 Abs. 1 Satz 3 GlüStV bisher vorgesehene Übergangsregelung bzgl. des staatlichen Sportwettangebots in Lottoannahmestellen aufgehoben.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 des Entwurfs des Gesetzes zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag enthält den zustimmenden Gesetzesbeschluss der Bürgerschaft (Landtag) zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Die Bürgerschaft (Landtag) ratifiziert durch diesen Gesetzesbeschluss den Staatsvertrag, der sodann als bremisches Landesrecht am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, wenn die Bedingungen in Art. 2 Absatz 1 des Dritten Glücksspielstaatsvertrages erfüllt sind, wenn also bis zum 31. Dezember 2019 alle Ratifikationsurkunden der 16 Länder bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt werden.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 regelt aus Gründen der Rechtsklarheit zu gegebener Zeit Pflichten zur Bekanntgabe im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, dass der Staatsvertrag entweder in Kraft getreten oder aber gegenstandslos geworden ist.

Durch Absatz 2 wird das Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 241 – 2191-b-1) aufgehoben, wenn der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft tritt. Tritt der Staatsvertrag nicht in Kraft, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 regelt den Fall, dass der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages werden in diesem Fall fortgelten.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

**Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1: Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“

2. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
5. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2: Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Vorlage wird ergänzt

Erläuterungen:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

II. Lösung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrages wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrages erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder-einheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebenei-

ander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der Glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4a)

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 wird klargestellt, dass § 10 Absatz 6 derzeit ausschließlich in den Fällen der Experimentierklausel nach § 10a nicht anwendbar ist. Der bisherigen offeneren Formulierung bedarf es daher nicht.

Durch die Änderung des § 4a Absatz 2 wird geregelt, dass die Dauer der Konzession zu beschränken ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich weiterhin um eine zeitlich befristete Experimentierphase handelt. Die Dauer der Konzession ist nicht vorgeschrieben. Die Konzession kann daher durch die zuständige Behörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auch für einen kürzeren Zeitraum als bis zum Auslaufen

der Experimentierklausel erteilt werden. Die Notwendigkeit, die Dauer der Konzession bereits in der Bekanntmachung nach § 4b Absatz 1 verbindlich festzulegen, ist durch den Wegfall der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen entfallen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 4b Absatz 1).

§ 4a Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass für die Dauer der Experimentierphase keine Beschränkung der Zahl der Konzessionen mehr erfolgt. Insofern entfällt auch die Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Absatz 4, § 4b Absatz 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v.a. § 4e).

Zu Nummer 2 (§ 4b)

In § 4b werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anzahl der Konzessionen nicht mehr beschränkt ist, so dass keine Auswahl unter den Bewerbern erfolgen muss.

In der Folge entfällt auch die Erforderlichkeit, eine bestimmte Frist für die Einreichung von Bewerbungen festzulegen. Dieser bedurfte es bislang, weil zu einem bestimmten Termin die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Bewerbern nach § 4b Absatz 5 der bisherigen Fassung zu treffen war. Ein solches Verfahren erfordert die Festlegung einer Bewerbungsfrist. Sind die Konzessionen nicht kontingentiert, kann die Bewerbung um die Konzession und die Prüfung der Bewerbung hingegen jederzeit – d.h. auch zu einem späteren Zeitpunkt – erfolgen.

An einer (einmaligen) Bekanntmachung der Möglichkeit, sich um eine Konzession zu bewerben, im Amtsblatt der Europäischen Union unter Angabe der einzureichenden Unterlagen (§ 4b Absatz 1 Satz 2) wird festgehalten, um die Marktteilnehmer über die geänderten Bedingungen der Konzessionserteilung zu informieren.

Da es der Durchführung eines Auswahlverfahrens nicht mehr bedarf, entfällt der bisherige § 4b Absatz 5, der die Kriterien für die Durchführung des Verfahrens vorsah.

Die bislang verwendeten Begriffe wie „Konzession“, „Bewerbung“ und „Bewerber“ werden aus rein redaktionellen Gründen nicht angepasst, um die textlichen Eingriffe am bestehenden Staatsvertrag gering zu halten. In der Sache handelt es sich in der Neufassung um Antragsteller in einem Erlaubnisverfahren.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 1)

In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Zu Nummer 4 (§ 9a Absatz 5 Satz 2)

§ 9a Absatz 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

In § 10a Absatz 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase bis 30. Juni 2021 erstreckt. Diese Regelung berücksichtigt den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, die Befristung der Experimentierklausel nach dem bisherigen § 35 Absatz 1 aufzuheben. Aufgrund des vorgenannten Beschlusses ist die (bisherige) Experimentierklausel auch über den 30. Juni 2019 hinaus anwendbar mit der Modifikation, dass die Zahl möglicher Konzessionen nunmehr nicht mehr begrenzt ist.

Die bislang in § 10a Absatz 3 festgelegte Höchstzahl der Konzessionen wird als Konsequenz der Änderung des § 4a Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 29 Absatz 1 Satz 3)

Die Übergangsregelung in § 29 Absatz 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2020. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart _____, den 03.04.2019 _____ Winfried Kretschmann _____

Für das Land Bayern

München _____, den 18.04.2019 _____ Markus Söder _____

Für das Land Berlin

Berlin _____, den 26.03.2019 _____ Michael Müller _____

Für das Land Brandenburg

Potsdam _____, den 29.03.2019 _____ Dietmar Woidke _____

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen _____, den 26.03.2019 _____ Carsten Sieling _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg _____, den 04.04.2019 _____ Peter Tschentscher _____

Für das Land Hessen

Wiesbaden _____, den 26.03.2019 _____ Volker Bouffier _____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin _____, den 26.03.2019 _____ Manuela Schwesig _____

Für das Land Niedersachsen

Hannover _____, den 28.03.2019 _____ Stephan Weil _____

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf _____, den 04.04.2019 _____ Armin Laschet _____

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz _____, den 06.04.2019 _____ Malu Dreyer _____

Für das Saarland

Saarbrücken _____, den 05.04.2019 _____ Tobias Hans _____

Für den Freistaat Sachsen

Dresden _____, den 30.03.2019 _____ Michael Kretschmer _____

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg _____, den 28.03.2019 _____ Reiner Haseloff _____

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel _____, den 09.04.2019 _____ Daniel Günther _____

Für das Land Thüringen

Erfurt _____, den 28.03.2019 _____ Bodo Ramelow _____

Vorlage wird ergänzt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes

Vom xxx

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Glücksspielgesetz vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255 — 2191-b-2), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 2 d) wird wie folgt gefasst:

„d) der Anforderungen an das Sozialkonzept, die Schulung des Personals sowie die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ gemäß § 6 des Glücksspielstaatsvertrags und“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Anforderungen an das Personal, Schulung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben auf eigene Kosten sicherzustellen, dass das mit den Spielern in Kontakt tretende Personal (Aufsichtspersonal) sowie gegebenenfalls deren Vorgesetzte durch anerkannte Anbieter im Sinne des Absatzes 3 geschult werden.

(2) In den Schulungen sind rechtliche Vorgaben zum Jugend- und Spielerschutz, suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Spielverhaltens, Grundlagen zur Gesprächsführung mit Betroffenen sowie Wissen zu den Hilfsangeboten für Betroffene und deren Angehörige zu vermitteln.

(3) Schulungen dürfen nur von anerkannten Anbietern durchgeführt werden. Die Anerkennung ist vom Anbieter schriftlich beim Senator für Inneres zu beantragen. Dieser erteilt eine Anerkennung, wenn der Anbieter

1. ein Schulungskonzept vorlegt, welches die Vermittlung der nach Absatz 2 erforderlichen Inhalte umfasst und

2. qualifiziertes Personal nachweist, das fachlich und didaktisch in der Lage ist, die Schulungsinhalte zu vermitteln.

(4) Es ist sicherzustellen, dass das Aufsichtspersonal vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit eine Ersts Schulung von mindestens vier Unterrichtsstunden zu den in Absatz 2 genannten Inhalten erhält. Spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit sind das Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte umfassend zu schulen. Die Schulungsdauer beträgt mindestens acht Unterrichtsstunden. Wiederholungsschulungen mit mindestens vier Unterrichtsstunden sind im Abstand von drei Jahren verpflichtend. Mindestens vier Unterrichtsstunden der umfassenden Schulung nach Satz 2 erfolgen in Form eines Präsenzunterrichts; im Übrigen dürfen auch alternative Lehrmethoden zur Anwendung kommen.

(5) Über die Durchführung der Schulungen sind Nachweise zu führen und zu Kontrollzwecken vor Ort vorzuhalten.

(6) Das Aufsichtspersonal hat die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit zu besitzen.“

3. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zu einer anderen Wettvermittlungsstelle, zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr besucht wird oder zu einer Suchtberatungsstelle unterschreitet,“

bb) Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird aufgehoben.

cc) Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird Nummer 6.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„2a. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in Wettvermittlungsstellen Speisen und Getränke für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus abzugeben, zu verkaufen oder den Konsum zuzulassen,“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in Wettvermittlungsstellen Waren zu vertreiben oder vertreiben zu lassen sowie Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs zu erbringen,“

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. in Wettvermittlungsstellen Geräte aufzustellen oder zugänglich zu machen, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen,“

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in Wettvermittlungsstellen Kredite, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch den Konzessionsnehmer, den Vermittler oder dessen Bedienstete an Spieler zu gewähren oder als Konzessionsnehmer, Vermittler oder dessen Bedienstete die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch Dritte an Spieler zu dulden,“

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird der Punkt durch die Angabe „oder“ ersetzt.

gg) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. Wettvermittlungsstellen so zu gestalten, dass sie von außen nicht einsehbar sind, oder

8. Wettvermittlungsstellen so zu gestalten, dass von ihrer äußeren Erscheinung Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgeht.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Erlaubnis ist zu befristen. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmer oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten. In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazugehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Konzession zugelassenen Sportwetten von dem Konzessionsnehmer vermittelt werden.“

4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 12 eingefügt:

„8. entgegen § 3a Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit eine Ersts Schulung zu den in § 3a Absatz 2 genannten Inhalten erhält,

9. entgegen § 3a Absatz 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass das Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit umfassend geschult werden,

10. entgegen § 3a Absatz 4 Satz 4 nicht sicherstellt, dass Wiederholungsschulungen durchgeführt werden,

11. entgegen § 3a Absatz 5 keine Nachweise über die Schulung des Personals führt und vor Ort vorhält,

12. entgegen § 3a Absatz 6 Personen beschäftigt, die die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,“

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 13 bis 19.

c) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 1 in Wettvermittlungsstellen Speisen und Getränke für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus abgibt, verkauft oder den Konsum zulässt,“

d) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 1a in Wettvermittlungsstellen Waren vertreibt oder vertreiben lässt sowie Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs erbringt,“

e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 2a in Wettvermittlungsstellen Geräte aufstellt oder zugänglich macht, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen,“

f) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 3 in Wettvermittlungsstellen Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen als Konzessionsnehmer, Vermittler oder dessen Bediensteter an Spieler gewährt oder als Konzessionsnehmer, Vermittler oder dessen

Bediensteter die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch Dritte an Spieler duldet,“

- g) In Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- h) Nach Nummer 19 werden folgende Nummern 20 und 21 eingefügt:

„20. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 7 Wettvermittlungsstellen so gestaltet, dass sie von außen nicht einsehbar sind,

21. entgegen § 5a Absatz 3 Nummer 8 Wettvermittlungsstellen so gestaltet, dass von ihrer äußeren Erscheinung Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgeht.“

5. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2018“ durch die Wörter „vor dem 1. Januar 2020“ ersetzt.

Artikel 2

§ 3a Absatz 1, 4 und 5 treten drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Anbietern die Anerkennung nach § 3a Absatz 3 Satz 3 erteilt wurde. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Senator für Inneres im Bremischen Amtsblatt bekanntzugeben. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den

der Senat

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes werden Änderungen vorgenommen, die insbesondere der Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention und -bekämpfung dienen. Die Änderungen des Bremischen Glücksspielgesetzes sind damit unabhängig davon, ob es zu einer Ratifizierung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags kommt und auch im Falle der Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrags in seiner bisherigen Form wirksam.

Das BremGlüG regelt das Glücksspielrecht in Bremen mit Ausnahme des Rechtes der Spielhallen und Geldspielgeräte. Diese werden im Bremischen Spielhallengesetz (BremSpielhG) und der Spielverordnung (SpielV) geregelt.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Artikel 1

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 d) soll klargestellt werden, dass gemäß § 6 GlüStV nicht nur das Sozialkonzept, sondern auch die Schulung des Personals und die Erfüllung der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ für Veranstalter und Vermittler verpflichtend sind.

Zu Nummer 2:

§ 6 GlüStV regelt die Verpflichtung von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen, Spieler zum verantwortungsbewussten Spiel anzuhalten und die Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen.

In § 3 Abs. 1 d) BremGlüG ist als Erlaubnisvoraussetzung lediglich die Sicherstellung der Anforderungen an das Sozialkonzept gemäß § 6 GlüStV genannt. § 5a Abs. 4 BremGlüG schreibt lediglich eine abstrakte Aufklärung über die Suchtrisiken der vermittelten Wetten und die generellen Möglichkeiten der Beratung und Therapie vor und enthält die Pflicht, auf Informationsmaterialien über Risiken des übermäßigen Spielens und zu Angeboten von Beratungsstellen hinzuweisen. In der Praxis heißt das, dass in den betreffenden Örtlichkeiten – bestenfalls – Flyer ausliegen. Zu dem gleichermaßen in § 6 GlüStV vorausgesetzten Schulungserfordernis enthält das BremGlüG bisher keine Regelungen.

Da die Schulung von in unmittelbarem Kontakt zu den Spielern stehendem Personal wesentlich für eine effektive Suchtbekämpfung ist, schreibt das BremGlüG in § 3a nunmehr Mindeststandards an Inhalte und Dauer der Schulungen vor. Dadurch sollen diesbezügliche Unsicherheiten auf Seiten der Anbieter wie auf Seiten der Aufsicht beseitigt werden. Vor allem aber soll das zu schulende Personal tatsächlich in die Lage versetzt werden, problematisches Spielverhalten zu erkennen und die gebotenen Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu ergreifen.

Absatz 1 legt den Kreis der zu schulenden Personen fest. Zum Aufsichtspersonal gehören ausnahmslos alle Personen, die in unmittelbarem Kontakt zu den Spielern stehen (Angestellte, Aushilfen, Auszubildende etc.). Vorgesetzte sind diejenigen Personen, die befugt sind, dem Aufsichtspersonal Weisungen und Anordnungen zu erteilen.

Absatz 2 bestimmt Inhalt und Gegenstand der Schulungen. Sie erklären sich insbesondere aus den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen (§ 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV) und den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten (§ 1 Satz 1 Nummer 3 GlüStV): Das Aufsichtspersonal hat den engsten Kontakt zu den Spielern. Daher obliegt es ihm, darauf zu achten, ob jemand problematisches oder gar pathologisches Spielverhalten an den Tag legt, eine zielführende Ansprache zu wählen und die gebotenen Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu ergreifen.

Absatz 3 regelt, dass nur anerkannte Anbieter die Schulungen durchführen dürfen. Die Anerkennung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch schriftlichen Verwaltungsakt vom Senator für Inneres erteilt. Aus dem mit dem Antrag einzureichenden Schulungskonzept muss hervorgehen, dass die nach Absatz 2 geforderten rechtlichen und suchtpreventiven Inhalte innerhalb der geforderten Mindestschuldauer von vier bzw. acht Unterrichtsstunden vermittelt werden. Eine Durchführung der Schulungen durch fachlich und (pädagogisch-) didaktisch geeignetes Personal ist gewährleistet, wenn Dozentinnen und Dozenten über Erfahrungen im Aus- und Fortbildungsbereich verfügen und die vorzuweisenden Erfahrungen im Hinblick auf den suchtpreventiven Schwerpunkt der Schulungsveranstaltungen vorzugsweise in ähnlichen oder vergleichbaren Bereichen erworben haben. Der Senator für Inneres prüft, ob ein Schulungsanbieter die Voraussetzungen erfüllt. Dabei konsultiert er gegebenenfalls geeignete Stellen, etwa die Bremer Fachstelle Glücksspielsucht.

Absatz 4 regelt die Schulungsdauer. Vor Aufnahme der Tätigkeit des Aufsichtspersonals ist zwingend eine Ersts Schulung von mindestens vier Unterrichtsstunden vorgeschrieben (eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten). Eine

umfassende Schulung des Aufsichtspersonals sowie deren Vorgesetzten, welche acht Unterrichtsstunden nicht unterschreiten darf, hat spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der mit der umfassenden Schulung verbundene Zeit- und Kostenaufwand angesichts der innerhalb der sechsmonatigen Probezeit hohen Fluktuation des Aufsichtspersonals eine unbillige Härte darstellen würde. Wiederholungsschulungen mit mindestens vier Unterrichtsstunden sind jeweils im Abstand von drei Jahren zu absolvieren.

Von der umfassenden Schulung sind mindestens vier Unterrichtsstunden in Form eines Präsenzunterrichts zu absolvieren. Dieser ist in besonderem Maße geeignet, in relativ kurzer Zeit Wissen, und damit Sach- und Fachkompetenz zu vermitteln. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen, von deren Beantwortung auch andere profitieren.

In den übrigen Unterrichtsstunden der umfassenden Schulung sowie in den Erst- und Wiederholungsschulungen dürfen auch schriftliche Unterrichtungen (insbesondere ein Online-Lernverfahren im Internet: „E-Learning“) zur Anwendung kommen.

Der Betrieb einer (Pferde-) Wettvermittlungsstelle ist mit einer großen Verantwortung verbunden, da die Einhaltung der Ziele des § 1 GlüStV, insbesondere der Spieler- und Jugendschutz, gewährleistet sein muss. Die Erlaubnis ist daher personengebunden, da der Betreiber der (Pferde-) Wettvermittlungsstelle die Gewähr dafür bieten muss, dass diese Ziele erreicht werden. Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BremGlüG geforderte Zuverlässigkeit bezieht sich auf die Veranstalter und Vermittler. Nunmehr soll das Zuverlässigkeitserfordernis auch beim Aufsichtspersonal gegeben sein, um sicherzustellen, dass die glücksspielrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Spieler- und Jugendschutz, eingehalten werden. Darüber hinaus muss auch gewährleistet sein, dass die Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) eingehalten werden, da die Betreiberinnen und Betreiber von (Pferde-) Wettvermittlungsstellen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG zum Kreis der Verpflichteten gehören, die besondere Sorgfaltspflichten zur Kriminalitäts- und Geldwäschebekämpfung zu erfüllen haben. Es obliegt auch dem Aufsichtspersonal, bei diesbezüglichen Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten tätig zu werden. § 3a Absatz 6 schreibt vor, dass nur zuverlässige Personen als Aufsichtspersonal einzustellen sind.

Zu Nummer 3 a):

Mit der Änderung des § 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 wird die Regelung zu den Abstandsflächen ausgeweitet. Ziele des Glücksspielstaatsvertrages sind unter anderem, den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten (§ 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV) sowie das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV).

Die Regelung soll helfen, einen Gewöhnungseffekt bei Minderjährigen zu verhindern. Da gerade Jugendliche spielaffin, neugierig, experimentierfreudig und suchtgefährdet sind, ist ein Mindestabstandsgebot von Wettvermittlungsstellen zu entsprechenden Einrichtungen erforderlich. Die Vorgabe trägt dazu bei, dass die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am Glücksspiel gemäß der Vorgabe des § 4 Absatz 3 GlüStV ausgeschlossen wird.

Die Festlegung der Altersgrenze auf Minderjährige ab dem vollendeten 12. Lebensjahr basiert darauf, dass die bisher vorliegenden Präventionsansätze für Heranwachsende konzipiert wurden, die mindestens 13 Jahre alt sind bzw. die 6. Klasse besuchen; die Präventionsansätze stützen sich wiederum auf die dahingehende wissenschaftliche Befundlage, dass erste Glücksspielkontakte selten vor diesem Alter erfolgen und Grundschüler weder ein tiefergehendes Verständnis von den Prinzipien des Glücksspiels noch die finanziellen Möglichkeiten für eine regelmäßige Glücksspielteilnahme haben (siehe Hayer, Prävention glücksspielbezogener Probleme im Jugendalter – Maßnahmen und Erfahrungen aus Deutschland, Prävention und Gesundheitsförderung 2017, 145–153 (148)).

Das Mindestabstandsgebot zu Suchtberatungsstellen soll verhindern, dass Personen in Spielversuchung geführt werden, die in besonderem Maße suchtgefährdet bzw. bereits suchterkrankt sind und deshalb Hilfe und Beratung entsprechender Suchtberatungsstellen in Anspruch nehmen.

Der Mindestabstand zwischen Wettvermittlungsstellen ist mit 200 Metern etwas geringer als der Mindestabstand zwischen Spielhallen: Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BremSpielhG müssen mindestens 250 m Abstand zwischen zwei Spielhallen bestehen. Dies resultiert daraus, dass der terrestrischen Sportwettvermittlung ein geringeres Suchtpotential innewohnt als dem Automatenspiel (siehe Bericht „Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland“, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 15. Februar 2018).

Der Anreiz, nach zunächst beendetem Glücksspiel die Glücksspielart zu wechseln, ist deutlich geringer als der Anreiz, dieselbe Glücksspielart weiter zu nutzen. Nach Erhebungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für das Jahr 2017 nutzten 16 % der Sportwetter auch Automatenspielangebote und umgekehrt 15 % der Automatenspieler auch Sportwettangebote (vgl. Bericht „Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland“, s. o.). Deshalb wird auf die Festlegung eines Mindestabstands zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen, Spielbanken und Buchmacherbetrieben verzichtet.

Bei der Schaffung und der Bemessung von Mindestabständen ist zudem zu berücksichtigen, dass auch in Kumulation der verschiedenen Mindestabstände erlaubnisfähige Standorte für Wettvermittlungsstellen zur Verfügung stehen müssen. Dies ist erforderlich, um den Kanalisierungsauftrag gemäß § 1 S. 1 Nr. 2 GlüStV zu erfüllen, also den Spielinteressierten auch in diesen Gebieten in begrenztem Umfang

ein legales Sportwettangebot zu ermöglichen und ihren natürlichen Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken.

Der bisher in Nummer 6 geregelte Versagungsgrund wird durch das neu eingefügte Verbot in § 5a Abs. 3 Nr. 2a ersetzt. Die bisherige Nummer 6 sah vor, dass grundsätzlich nicht die Möglichkeit bestehen darf, an Computern oder Terminals selbständig und unmittelbar Wetten abzuschließen. In Halbsatz 2 der bisherigen Regelung war vorgesehen, dass die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 Glücksspielstaatsvertrag auf Antrag das Abschließen von Wetten an Selbstbedienungsgeräten erlauben kann. Die nunmehr in § 5a Abs. 3 Nr. 2a vorgesehene Regelung verbietet die selbständige Nutzung von Terminals und Computern zum Abschluss von Wetten. Danach ist der Einsatz von Terminals und Computern zwar grundsätzlich erlaubt, allerdings nur, soweit der Wettvorgang an den Computern und Terminals nicht selbständig durch die Spieler abgeschlossen werden kann. Die Neuregelung dient dem Spielerschutz durch weitergehende Kontrollmöglichkeiten seitens des Personals und eine Entschleunigung des Wettvorgangs.

Zu Nummer 3 b):

Die neu gefasste Vorschrift zur Abstandsregelung in § 5a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ist allgemein gefasst und dadurch zunächst sehr umfassend gehalten. Um jedem Einzelfall gerecht zu werden, sieht der neu geschaffene Absatz 2a die Möglichkeit vor, Ausnahmen zuzulassen. Dies ist z.B. geboten, wenn zwischen zwei Örtlichkeiten bei Zugrundelegung der Luftlinie ein Gewässer, eine stark befahrene, mehrspurige Straße oder ähnliche nicht direkt zu überwindende bzw. zu überquerende Hindernisse liegen, sodass die Strecke, die fußläufig zurückzulegen wäre, den Mindestabstand nicht unterschreitet.

Auch kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht alle Minderjährigen gleichermaßen gefährdet sind: Schutzbedarf besteht für die minderjährigen Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen nur dann, wenn sie diese regelmäßig sowie ohne Begleitung durch Sorgeberechtigte, pädagogische Fachkräfte oder deren Beauftragte aufsuchen. Darunter fallen Schulen der Sekundarstufe I und II, Musikschulen, Jugendzentren, Nachhilfe-Einrichtungen, Kinder- und Jugend-Büchereien u.ä.

Durch die allgemein formulierten Abstandsregelungen muss nicht jeder denkbare Einzelfall bedacht werden; die Ausnahmeregelung ermöglicht es im Sinne der Verhältnismäßigkeit, dass Fälle ausgenommen werden, die nicht unter den Gesetzeszweck fallen, sodass es in Einzelfällen nicht zu unbilligen Härten kommt.

Zu Nummer 3 c):

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 1 untersagt zusätzlich den Verkauf von Getränken und erweitert das Verbot insgesamt auf Speisen. Dies umfasst auch ein Verbot der Aufstellung von Verpflegungs- und Getränkeautomaten. Soweit sich das Verbot auf

Getränke bezieht, umfasst es sowohl alkoholische als auch nichtalkoholische Getränke. Die Regelung dient der Suchtprävention und hat zum Ziel, die Verweildauer der Spieler in Wettvermittlungsstellen zu verkürzen und zu unterbrechen.

Das Verbot bezieht sich nunmehr auf die Abgabe, den Verkauf und die Zulassung des Konsums. Gleichzeitig umfasst es die Abgabe und den Verkauf zum Verzehr vor Ort und außer Haus. In der praktischen Umsetzung entsprechender Vorschriften in anderen Bundesländern hat sich gezeigt, dass die Betreiber von Wettvermittlungsstellen teilweise versuchen, die suchtpreventive Wirkung entsprechender Vorschriften zu umgehen, indem sie einen Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken anbieten. Hierdurch wird es der zuständigen Aufsichtsbehörde erschwert, die Einhaltung entsprechender Verbote sicherzustellen. Damit ist jegliche Form der Abgabe – kostenlos oder entgeltlich – von Speisen und Getränken in Wettvermittlungsstellen verboten. Um weitere Umgehungsmöglichkeiten zu vermeiden, wird neben der Abgabe auch der Konsum von Speisen und Getränken ausdrücklich untersagt, womit sichergestellt wird, dass auch der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken in Wettvermittlungsstellen nicht gestattet ist.

Gemäß § 5a Abs. 3 Nr. 1a ist es verboten, in Wettvermittlungsstellen Waren zu vertreiben oder vertreiben zu lassen sowie Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs zu erbringen. Dem Modell der Wettvermittlungsstelle als eigenständigem Wettbüro ist ein Aufenthalt über die reine Wettabgabe hinaus zur Verfolgung des Wettgeschehens immanent. Es sollen jedoch keine zusätzlichen Anreize für eine darüberhinausgehende Aufenthaltsverlängerung durch das Angebot anderweitiger Dienstleistungen bzw. Waren gesetzt werden. Und andererseits soll Wettvermittlung nicht in Räumlichkeiten stattfinden, in denen zuvörderst – im Hauptgeschäft – Waren vertrieben oder andere Dienstleistungen als diese konkrete Wettvermittlung erbracht werden, da es sich beim Glücksspiel gerade nicht um ein Gut des täglichen Lebens handelt, das potenziell überall verfügbar sein kann und soll.

Die in § 5a Abs. 3 Nr. 2a vorgesehene Regelung verbietet die selbständige Nutzung von Terminals und Computern zum Abschluss von Wetten. Danach ist der Einsatz von Terminals und Computern zwar grundsätzlich erlaubt, allerdings nur, soweit der Wettvorgang an den Computern und Terminals nicht selbständig durch die Spieler abgeschlossen werden kann. Genehmigungsfähige Terminals müssen so beschaffen sein, dass sie lediglich als Ausfüllhilfe dienen: Spieler geben selbstständig am Terminal ein, welche Wette sie platzieren möchten, drucken dies am Terminal aus, gehen mit dem Ausdruck zum Angestellten und lassen die entsprechende Wette von diesem platzieren, d.h. erst durch dessen Tätigwerden wird ein Vertrag geschlossen. Die Neuregelung dient der Verhinderung von Spielsucht (§ 1 S. 1 Nr. 1 GlüStV) durch weitergehende Kontrollmöglichkeiten seitens des Personals und eine Entschleunigung des Wettvorgangs. Die Beteiligung des Personals an der Abgabe der Wetten bzw. am

Abschluss des Wettvorgangs dient zudem der wirksamen Kontrolle hinsichtlich des Ziels des Jugendschutzes sowie des Spielerschutzes im Hinblick auf problematisches Spielverhalten. Zudem obliegt es dem Aufsichtspersonal, auffälliges Verhalten im Hinblick auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz zu registrieren und zu melden. All diese Kontrollpflichten können nicht erfüllt werden, wenn die Spieler allein und eigenständig, also ohne die Einschaltung des Personals ihre Wetten abschließen und bezahlen.

Das in Absatz 3 Nummer 3 neu gefasste Verbot dient ebenfalls dem Spielerschutz und soll verhindern, dass Spieler durch die Möglichkeit des Zugangs zu Zahlungsmitteln, Krediten, Stundungen oder sonstigen Zahlungserleichterungen zum weiteren Verbleib, zum Betreten und zum weiteren Spiel motiviert werden. Das Verbot betrifft Erleichterungen, die allein darauf abzielen, Personen zur weiteren Abgabe von Wetten zu motivieren.

Das neu eingefügte Verbot in Nummer 7 zielt darauf ab, dass Wettvermittlungsstellen von außen einsehbar sind, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist. Damit dokumentieren sie, dass einem legalen Geschäftsbetrieb nachgegangen wird, bei dem nichts im Verborgenen abläuft.

Zudem verliert eine offen von außen einsehbare Wettvermittlungsstelle den Ruch des Geheimnisvollen und Verbotenen, der für Jugendliche besonders reizvoll ist. Andersherum verlieren die Spieler in den Wettvermittlungsstellen nicht den Bezug zur Realität: Durch nach außen offen gestaltete Räumlichkeiten nehmen sie geänderte Tageslichtverhältnisse und so ein Verstreichen der Zeit und andere Geschehnisse außerhalb der Wettvermittlungsstelle wahr, sind also nicht allein auf die Bildschirme fokussiert.

Gleichzeitig soll gemäß der neu eingefügten Nummer 8 sichergestellt werden, dass von ihrer äußeren Gestaltung kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb geschaffen wird, um die Ziele des § 1 GlüStV, insbesondere die Suchtprävention, den Jugend- und Spielerschutz, zu fördern. Somit verbietet sich die Anbringung von Werbeplakaten, -aufstellern und ähnlichen Werbemitteln, die den Zweck verfolgen, Passanten in die Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen zu locken.

Zu Nummer 3 d):

Die Regelungen im neu eingefügten Absatz 5 sehen zunächst vor, dass die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten nur befristet erteilt wird (Satz 1). Die Regelung zur Befristung der Erlaubnis knüpft an das Ende des Glücksspielstaatsvertrages an (§ 35 Abs. 2 GlüStV). Satz 2 stellt sicher, dass Erlaubnisse zur Vermittlung von Sportwetten im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags erlöschen. Satz 3 stellt klar, dass der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung von

Sportwetten nur von einem Konzessionsnehmer für den Betreiber gestellt werden kann. Die Verbote, die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten zu veräußern, zur Nutzung auf Dritte zu übertragen oder unterzuverpachten (Sätze 4 und 5) dienen der Sicherstellung eines wirksamen Vollzugs, der jederzeit Klarheit über die Frage erfordert, wer Inhaber einer Erlaubnis ist. Eine Veräußerung oder Übertragung auf Dritte würde den Vollzug erschweren und auch die Vorgabe umgehen, dass nur die Veranstalter die Erlaubnis für die Vermittler stellen können. Mit der Regelung in Satz 6, wonach ausschließlich die in der Konzession des Konzessionsnehmers zugelassenen Sportwetten vermittelt werden dürfen, soll sichergestellt werden, dass nicht über das in der Konzession zugelassene Wettprogramm weitere Wetten angeboten werden.

Zu Nummer 4:

In § 16 werden die jeweiligen Ordnungswidrigkeitstatbestände im Hinblick auf die in § 5a Abs. 3 Nr. 1, 1a, 2a, 3 und 7 neu eingefügten, geänderten und neu gefassten Verbote sowie an die Vorgaben des § 3a angepasst.

Zu Nummer 5:

Die Änderung des § 18 Abs. 2 ist notwendig, da sich die bisherige Regelung auf das Inkrafttreten des Zweiten Glückspieländerungsstaatsvertrages bezog und der genannte Stichtag nun auf das geplante Inkrafttreten des Dritten Glückspieländerungsstaatsvertrages angepasst wird.

2. Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Übergangslösung in Artikel 2 Satz 1 und 2 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass im Zeitpunkt der Antragstellung Anforderungen gestellt werden, die tatsächlich auch erfüllt werden können. Dafür ist es erforderlich, dass zumindest drei Anbieter auf der Grundlage des § 3a Abs. 3 Satz 1 anerkannt wurden. Ab diesem Zeitpunkt ist den Veranstaltern und Vermittlern von öffentlichen Glücksspielen zusätzlich einen Zeitraum von drei Monaten zuzugestehen.